

TERRAESTVITA

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

§ 1 Vorsitzender und Stellvertreter des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird im Wechsel für jeweils ein Jahr von einem der beiden Gesellschafter gestellt, wobei ein Rumpfgeschäftsjahr als volles Jahr zählt.
Stellvertreter sollte ein Mitglied des anderen Gesellschafters sein.
Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters findet jeweils in der ersten Aufsichtsratssitzung des Jahres statt.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben.
- (3) Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt den Vorsitzenden in allen Fällen, in denen dieser an der Ausübung seiner Aufgaben und Rechte gehindert ist. In diesen Fällen hat der Stellvertreter die gleichen Aufgaben und Rechte wie der Vorsitzende.

§ 2 Einberufung des Aufsichtsrates

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder fernschriftlich/telegrafisch einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Die Geschäftsführung oder ein Mitglied des Aufsichtsrats können die Einberufung des Aufsichtsrates verlangen.

§ 3 Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht mit der Einberufung der Tagesordnung mitgeteilt worden sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Abwesenden ist in solchen Fällen Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist nachträglich zu widersprechen: Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.

- (2) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, durch Fax und durch E-Mail (eingescannt und mit Unterschrift versehen) Stimmabgaben zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgehalten und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift geladen werden und wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) Der Vorsitzende muss die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag von zwei Mitgliedern um höchstens vier Wochen vertagen. Eine erneute Vertagung ist unzulässig.
- (5) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Aufsichtsratssitzung ist unverzüglich zu einer weiteren Aufsichtsratssitzung einzuladen, die in jedem Fall, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder gefasst, sofern das Gesetz oder diese Geschäftsordnung für einzelne Beschlüsse nichts anderes bestimmt. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.

§ 4 Angemessene Vergütung

Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist angemessen zu vergüten.

§ 5 Protokollpflicht

Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich festgestellt. Jeweils eine Kopie der Niederschrift wird allen Aufsichtsratsmitgliedern zugesandt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 24. Oktober 2013 in Kraft.